

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XI ZB 2/96

vom

16. April 1996

in dem Rechtsstreit

Thomas R., K.straße , D.,

Kläger und
Antragsteller,

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt , -
II. Instanz: , -

gegen

1. D. Bank AG, Filiale F., F.straße ,
W., vertreten durch den Vorstand,

Beklagte und
Antragsgegnerin zu 1),

- Pprozeßbevollmächtigte Rechtsanwälte und Partner,
II. Instanz: , -

2. F. H. bank AG, J.straße , F./
, vertreten durch den Vorstand,

Beklagte und
Antragsgegnerin zu 2),

- Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwälte Dr. und
II. Instanz: Partner, , -

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Schimansky und die Richter
Dr. Schramm, Dr. Bungeroth, Nobbe und Dr. van Gelder

am 16. April 1996

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluß
des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
S [REDACTED] vom 8. November 1995 wird auf seine
Kosten als unzulässig verworfen.

Der Streitwert für die Beschwerde wird auf
180.000 DM festgesetzt.

Gründe:

1. Entscheidungen der Oberlandesgerichte sind nach
§ 567 Abs. 4 ZPO nur in besonders aufgeführten Fällen an-
fechtbar. Die Entscheidung über den Prozeßkostenhilfantrag
des Klägers gehört nicht zu diesen Ausnahmen.

2. Die Beschwerde ist entgegen der Ansicht des Klägers
auch nicht wegen "greifbarer Gesetzeswidrigkeit" oder - wie
der Kläger meint - wegen "greifbarer Verfassungswidrigkeit"
zulässig. Zwar läßt die Rechtsprechung eine außerordentli-
che Beschwerde wegen greifbarer Gesetzeswidrigkeit in beson-
deren Ausnahmefällen zu (vgl. BGHZ 119, 372 und Senatsbe-

19

- 3 -

schluß vom 7. Dezember 1993 - XI ZB 21/93 - m.w.Nachw.).
Dabei handelt es sich aber um Fälle, in denen die angefochtene Entscheidung mit der geltenden Rechtsordnung schlechthin unvereinbar ist, weil sie jeder gesetzlichen Grundlage entbehrt und inhaltlich dem Gesetz fremd ist. Davon kann hier keine Rede sein. Das Oberlandesgericht hat die Gewährung von Prozeßkostenhilfe wegen mangelnder Erfolgsaussicht der von dem Kläger beabsichtigten Berufung abgelehnt und damit eine im Gesetz vorgesehene Entscheidung unter Zugrundelegung der in § 114 ZPO genannten Kriterien getroffen. Die inhaltliche Überprüfung einer solchen, in § 567 Abs. 4 ZPO für unanfechtbar erklärten Entscheidung kann mit der Behauptung einer angeblich "greifbaren Gesetzeswidrigkeit" nicht erreicht werden.

Schimansky

Dr. Schramm

Dr. Bungeroth

Nobbe

Dr. van Gelder

